

# Stellungnahme



Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes zu

Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Gesetzes zur Regelung von Sekundierungen im Rahmen von Einsätzen der zivilen Krisenprävention (Sekundierungsgesetz)

07.11.2016

**Der DGB unterstützt die Bemühungen der Bundesregierung um eine verbesserte soziale Absicherung sekundierter Personen. Diese Regelungen sollten vor allem einen Verbleib in der gesetzlichen Krankenversicherung der sekundierten Personen und ihrer Angehörigen ermöglichen bzw. nicht ausschließen.**

**Der DGB empfiehlt daher folgende Änderungen:**

Deutscher Gewerkschaftsbund  
Bundesvorstand  
Abteilung Sozialpolitik

Telefon: 030 24060-725  
Telefax: 030 24060-226

Sozialpolitik.BVV@dgb.de

Henriette-Herz-Platz 2  
10178 Berlin

## § 6 Absicherung gegen Risiken der Krankheit und Pflegebedürftigkeit

(1) Die sekundierte Person ist verpflichtet, für die Dauer der Sekundierung eine Krankenversicherung, die die besonderen Risiken des Einsatzes abdeckt, und eine Pflegeversicherung abzuschließen und dies der sekundierenden Einrichtung vor Abschluss der Sekundierung nachzuweisen. 2Kann die sekundierte Person in Deutschland einen inländischen Kranken- und Pflegeversicherungsschutz im Wege der Anwartschaft begründen oder aufrechterhalten, ist sie zusätzlich zu der Verpflichtung aus Satz 1 zu entsprechenden Maßnahmen verpflichtet und hat dies der sekundierenden Einrichtung nachzuweisen.

(2) Die sekundierende Einrichtung ist verpflichtet, der sekundierten Person für die Zeit der Sekundierung die für die Absicherung nach Absatz 1 erforderlichen Kosten zu erstatten. 2Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige der sekundierten Person in einer gesetzlichen oder privaten Familienversicherung der sekundierten Person mitversichert, erhält die sekundierte Person diesen Versicherungsschutz in Deutschland vollständig aufrecht und weist sie dies nach, so ist die sekundierende Einrichtung verpflichtet, die dafür erforderlichen Kosten zu erstatten. 3Die Vereinbarung einer monatlichen Pauschale für die Erstattungen nach Satz 1 und 2 ist zulässig. 4Zusätzlich soll die sekundierende Einrichtung der sekundierten Person eine Auslandskrankenversicherung zur Verfügung stellen, sofern der Krankenversicherungsschutz nach Absatz 1 erhebliche Lücken aufweist.

(3) Ansprüche nach Absatz 2 bestehen nicht, soweit eine andere Stelle einen vergleichbaren Zuschuss zahlt oder die Kosten der Eigenvorsorge für die Risiken der Krankheit und Pflegebedürftigkeit trägt oder soweit die Absicherung dieser Risiken auf andere Weise gewährleistet ist.

(4) Führt die Tätigkeit der sekundierten Person im Ausland zu einem Nachteil in Bezug auf den Kranken- und Pflegeversicherungsschutz nach der Zeit der Tätigkeit der sekundierten Person bei einem internationalen Einsatz zur zivilen Krisenprävention im Vergleich zu einer Person, die im Inland beschäftigt ist, so soll die Bundesrepublik Deutschland die notwendigen Kosten tragen, die nach diesem Gesetz oder anderen sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften nicht gedeckt sind, sofern dies zur Abwendung einer unbilligen Härte geboten ist.

[...]

Begründung

[...]

### 1.1.1 Vorbemerkung zu §§ 5 ff.

Die soziale Sicherung der Sekundierten zu gewährleisten und zu verbessern, ist ein wichtiges Ziel des Gesetzesvorhabens. Wie bereits in der Allgemeinen Begründung ausgeführt, wird eine Ausstrahlung deutschen Sozialversicherungsrechts in der Regel ausgeschlossen sein. Im Anwendungsbereich der VO 883/2004 ist diese vorrangig – das SekG subsidiär. Um die Lücke zu schließen, soll im neuen Sekundierungsgesetz der Standard der sozialen Absicherung verankert werden.

Tritt damit eine automatische Einbeziehung der Sekundierten in die gesetzlichen Sozialversicherungssysteme aufgrund der bestehenden rechtlichen Regelungen nicht ein, so setzt die soziale Sicherung zusätzliche Regelungen voraus. Hier gilt es zu beachten, dass eine diesbezügliche Regelung nicht einfach eine generelle Einbeziehung in die Zweige der gesetzlichen Sozialversicherung vorsehen kann. Denn strukturelle Gründe stehen teilweise einer Einbeziehung entgegen oder lassen sie



nur unter äußersten Schwierigkeiten zu. Deutlich wird dies am Beispiel der Krankenversicherung. Die gesetzliche Krankenversicherung funktioniert nach dem Sachleistungsprinzip. Die Krankenkassen sind jedoch gar nicht in der Lage, diese Leistungserbringung im Ausland sicherzustellen. Dies ist auch der Grund dafür, dass der Anspruch der Pflichtversicherten auf Leistungen während eines Auslandsaufenthaltes ruht, § 16 Absatz 1 Nummer 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch. Es ist also letztlich weiterhin erforderlich, die soziale Sicherung der Sekundierten im Sekundierungsgesetz zu regeln. Im Vergleich zum Sekundierungsgesetz alter Fassung soll dabei der Standard der sozialen Absicherung gesteigert werden – auf ein Niveau, dass der Gefährlichkeit der Tätigkeit der Sekundierten gerecht und dabei weitestgehend vergleichbar mit der Absicherung im Inland wird.

[...]

---

Änderung § 6:

Abs. 1, S3 einfügen:

Die sekundierte Person kann im Rahmen der Regelung zur Teilkostenerstattung gem. §14 SGB V Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung sein.

---

Folgeänderung §14 SGB V

Abs. 1 in S1 einfügen:

Die Satzung kann für Angestellte der Krankenkassen und ihrer Verbände, für die eine Dienststörung nach § 351 der Reichsversicherungsordnung gilt, und für Beamte, die in einer Betriebskrankenkasse oder in der knappschaftlichen Krankenversicherung tätig sind, sowie Anspruchsberechtigten nach dem SekG bestimmen, dass an die Stelle der nach diesem Buch vorgesehenen Leistungen ein Anspruch auf Teilkostenerstattung tritt.

Begründung:

Es ist sachgerecht, wenn sekundierte Personen und ihre Angehörigen in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert bleiben oder sein können. Ansonsten besteht für sie und ihre Angehörigen die Gefahr, dass sie nach dem Einsatz der sekundierten Person nicht mehr Mitglieder der gesetzlichen Krankenkassen werden können. Die Altersgrenze von 55 Jahren für eine mögliche Rückkehr in eine gesetzliche Krankenkasse schützt diese weiterhin vor finanzieller Überbelastung. Die im Absatz 4 genannten Kosten für den Ausgleich des Nachteils können so minimiert werden.